

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10787 –

Abschaffung der Steuerklassen III/V und Konsequenzen für das Ehegattensplitting

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, bei der Lohnsteuer die Steuerklassenkombination III/V in die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor überführen zu wollen (Koalitionsvertrag, S. 92). Jüngst titelte z. B. der „Tagesspiegel“, dass „das Bundesfinanzministerium bald das Ende der Steuerklassenkombination III und V einleiten wird. Vierzehn Millionen Steuerpflichtige sind betroffen“ (www.tagesspiegel.de/politik/reform-der-steuerklassen-worau-f-paare-sich-jetzt-einstellen-muessen-11261326.html). Dabei wird die Reduzierung der sechs Steuerklassen um zwei im Koalitionsvertrag mit „einfacher, weniger bürokratisch, mehr Fairness“ begründet.

Derzeit werden Ehepaaren und anderen zusammen Veranlagten nach Eheschließung automatisch die Steuerklassen IV/IV zugeordnet. Auf Antrag können Ehepaare in die Steuerklassen III/V oder IV/IV mit Faktor wechseln. Die bisherige Steuerklassenkombination III/V bietet Paaren die Möglichkeit, gemeinsame Kosten wie Miete oder Schulden für das eigene Haus vom Konto desjenigen zu begleichen, der den vollen Steuerfreibetrag bekommt (Steuerklasse III). Durch dieses Steuerklassenmodell wird der finanzielle Vorteil des Ehegattensplittings bei den monatlichen Steuerabzügen berücksichtigt.

Da die Ausgaben der zusammen veranlagten (Ehe-)Partner auch nach Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V die gleichen bleiben, die Steuerfreibeträge und die Nettoeinkommen sich jedoch verschieben, müssen Paare diese Fragen künftig erneut für sich klären.

Die geplante Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V dürfte im Jahr der Einführung zu Steuermehreinnahmen führen, weil die Erstattungen erst im Folgehaushaltsjahr im Rahmen der Veranlagung den Steuerpflichtigen kassenwirksam werden.

Für junge Paare und Familien mit mittlerem Einkommen könnte eine Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V darüber hinaus mit einer Kürzung des Elterngelds oder des Anspruchs auf Arbeitslosengeld einhergehen. Für einkommensstarke Ehepaare ist die Steuerklassenwahl für das Elterngeld indes unerheblich.

Die geplante Abschaffung der Steuerklassen III/V wird nach Ansicht der Fragesteller dem eigenen Anspruch auf Fairness und „weniger Bürokratie“ nicht gerecht, weil das Faktorverfahren zunächst angepasst und bei Gehaltsänderungen neu justiert werden muss.

1. Mit welchem Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt die Bundesregierung, die Steuerklassen III/V abzuschaffen?
2. Wann soll die Abschaffung der Steuerklassen III/V wirksam werden?
3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen im Jahr der Einführung sowie die finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren ein, die mit der Abschaffung der Steuerklassen III/V einhergehen?
4. Wie hoch fallen nach Einschätzung der Bundesregierung die Einsparungen bzw. Mehrausgaben der öffentlichen Hand aus, welche sich aus dem Wegfall der Steuerklassenkombination III/V und dadurch entsprechend geminderte bzw. gesteigerte Lohnersatzleistungen ergeben können (bitte für die jeweilige Entgeltersatzleistung separat aufschlüsseln)?
15. Mit welchem Verwaltungsmehraufwand rechnet die Bundesregierung durch die Umstellung der Steuerklassen III/V auf IV/IV mit Faktor und die regelmäßige Antragstellung, und inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Aufwand mit dem in den Finanzämtern vorhandenen Fachpersonal zu bewältigen?
16. Wie will die Bundesregierung methodischen Problemen und gesteigertem Bürokratieaufwand bei der Erhebung der Daten im Falle stark schwankender Gehälter begegnen, ohne einen erheblichen Bürokratieaufwuchs hervorzurufen?

Die Fragen 1 bis 4, 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Die regierungsinternen Beratungen zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren dauern an. Aussagen über die Aufnahme in ein Gesetzgebungsverfahren, das Inkrafttreten sowie mögliche finanzielle Auswirkungen können aus diesem Grund aktuell nicht gemacht werden.

5. Wie viele Steuerpflichtige nutzen derzeit die Steuerklassenkombination III/V (bitte nach Einkommensperzentilen und Anzahl der Kinder aufschlüsseln)?

Zum 31. Dezember 2023 haben ca. 12 Millionen Paare die Steuerklassenkombination III/V für den Lohnsteuerabzug genutzt. Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu Einkommensperzentilen und der Anzahl von Kindern vor.

6. Wie sind die Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV nach Bundesländern verteilt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Verteilung der Steuerklassenkombination IV/IV und III/V nach Bundesländern vor.

7. Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Hauptgründe von ca. 3,8 Millionen (bezogen auf Jahr 2018) Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, die Steuerklassenkombination III/V zu wählen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über innerfamiliäre Entscheidungsprozesse.

8. Wie häufig erfolgt ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V im Vergleich zu IV/IV innerhalb eines Jahres?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Häufigkeit des Wechsels der Steuerklassenkombinationen vor. Ein Steuerklassenwechsel ist ein Antrags-sachverhalt der Beschäftigten und liegt somit in der Zuständigkeit der Landesfinanzverwaltungen.

9. Wie viele Steuerpflichtige tauschten 2019 die Steuerklassen III/V untereinander, und wie viele dieser Steuerpflichtigen bekamen im Folgejahr 2020 ein Kind?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Tausch der Steuerklassenkombination III/V vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 hingewiesen.

10. Wie hoch ist bei einem Haushalt, in dem die Ehefrau 4 000 Euro monatlich und der Ehemann 1 000 Euro monatlich brutto aus nichtselbständiger Arbeit verdienen, der Liquiditätsnachteil, der sich aus der Abschaffung der Steuerklassen III/V und der Anwendung der Steuerklassen IV/IV mit Faktor ergibt?

Eine Liquiditätsverschiebung lässt sich nicht genau beziffern, da das Beispiel in der Frage keine Parameter zum Abzug der Beiträge zur Sozial- und Pflegeversicherung beinhaltet. Die festzusetzende Einkommensteuer wird – wie sie aus dem Einkommensteuerbescheid zu erkennen ist – auch zukünftig gleich hoch bleiben. Sie ändert sich durch eine Reform des Lohnsteuerabzugsverfahrens nicht.

11. Wie viele Steuerpflichtige nutzen seit Einführung des sog. Faktorverfahrens im Jahr 2010 die Steuerklasse IV mit Faktor (bitte für die Jahre von 2010 bis 2024 aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen die Zahlen zur Inanspruchnahme des Faktorverfahrens erst ab dem Stichtag 31. Dezember 2015 vor.

Stichtag	Anzahl der Bürger mit Steuerklasse 4 mit Faktor
31.12.2015	73.572
31.12.2016	76.448
31.12.2017	77.646
31.12.2018	78.962
31.12.2019	85.049
31.12.2020	113.373
31.12.2021	108.106
31.12.2022	114.289
31.12.2023	122.783

12. Wie hoch ist die durchschnittliche Steuernachzahlung bzw. Steuererstattung für gemeinsam veranlagte Steuerpflichtige in den Steuerklassen IV/IV Faktor (bitte für die Jahre von 2010 bis 2022 aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zur Höhe der Steuernachzahlung/Steuererstattung für gemeinsam veranlagte Steuerpflichtige in den Steuerklassen IV/IV mit Faktor.

13. Wie viele Steuerpflichtige wechselten in diesem Zeitraum nach einem erstmaligen Wechsel zur Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zurück in die Steuerklassenkombination III/V?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zum Wechselverhalten der Steuerklassenkombinationen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 hingewiesen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor für die Steuerklassenkombination III/V einzuführen, und hat sie sich dabei damit auseinandergesetzt, dass dies alle zwei Jahre zu einer Antragspflicht führt, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung prüft die Einführung eines vereinfachten und weitgehend automatisierten Faktorverfahrens. Damit würde das Erfordernis einer zweijährigen Antragstellung wegfallen.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Steuerklassenkombination III/V auch für Konstellationen zu streichen, in denen III/V die aktuell von den Ehegatten gewählte Steuerklassenwahl ist bzw. soll die Abschaffung nur für neue Ehen oder auch für Bestandsehen gelten?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Steuerklassen III und V im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) zu überführen. Dadurch ist diese Kombination im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr notwendig, da in einem reformierten Faktorverfahren alle Arbeitslohnverhältnisse darstellbar sein können.

18. Teilt die Bundesregierung die Aussage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus, dass mit der Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V der „Einstieg in Richtung Abschaffung des Ehegattensplittings“ gemacht werde (www.morgenpost.de/wirtschaft/article241735324/Wer-von-der-Abschaffung-der-Steuerklassen-profitiert.html)?

Im Faktorverfahren wird die Steuerbelastung anders und gerechter auf die Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verteilt. So kann anhand des jeweiligen erwirtschafteten Arbeitslohns (egal in welchem Verhältnis) die Lohnsteuer realitätsgenau unter Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens ermittelt werden.

Dazu soll das Faktorverfahren vereinfacht, weiterentwickelt und weitgehend automatisiert werden. Dies berührt das Ehegatten-Splitting nicht.

19. Welche Positionen haben die Bundesländer der Bundesregierung zu dem Vorhaben, die Steuerklassenkombination III/V abzuschaffen, übermittelt?

Die Bundesregierung kennt die Positionen aller Bundesländer zu dem Vorhaben nicht, ist aber mit den Ländern hierzu im Gespräch.

